

Auszug aus dem Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBL) vom 24.11.1983 (GVBl S. 1013 f.) in der vom 01.12.1983 an geltenden Fassung

**GESETZ
über die Sammlung des Bayerischen Landesrechts
(Bayerisches Rechtssammlungsgesetz – BayRSG)
vom 10.11.1983**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Anlage zu diesem Gesetz und die Textveröffentlichung der hierin verzeichneten Vorschriften bilden die Bayerische Rechtssammlung (BayRS). Diese gibt den Rechtszustand zum 01.01.1983 wieder.

Art. 5

(1) Mit Ablauf des 31.12.1983 treten ferner außer Kraft:

1. Rechtssätze, die vor dem Erlass der Verfassungsurkunde vom 26.05.1818 gegolten haben, und
2. Rechtssätze der Gebiete, die nach dem 25.05.1919 bayerisches Staatsgebiet geworden sind, wenn sie nicht in der Anlage aufgeführt oder in einer in der Anlage verzeichneten Rechtsvorschriften aufrechterhalten sind.

(2) Ausgenommen hiervon sind Rechtssätze, die Leistungen des Staates oder der politischen Gemeinden an die Religionsgemeinschaften oder den Simultangebrauch an Kirchen und Friedhöfen regeln.

Art. 6

Die durch die aufgehobenen Rechtssätze erzeugten Rechtswirkungen bleiben unberührt.

Art. 7

Die in der Anlage verzeichneten Vorschriften ohne gebietliche Beschränkung sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im gesamten Gebiet des Freistaates Bayern anwendbar, soweit nicht in der Anlage im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt am 01.12.1983 in Kraft.

München, den 10.11.1983

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

I. V.: gez. Dr. Karl Hillermeier

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern